

Beginn der Veranstaltung:	Uhr		
Ende der Veranstaltung:	Uhr		
Einlass:	Uhr		
Probe:	am:	von	bis
Probe:	am:	von	bis
Aufbau: *** <u>siehe Seite 4</u>	am:	von	bis
Abbau:	am:	von	bis
Großer Saal:	☐ ja	☐ nein	

Vereinsraum:	☐ ja	☐ nein
Küche:	☐ ja	☐ nein

Bühne:	☐ ja	☐ nein
Duschen / Umkleideräume:	☐ ja	☐ nein
Lichtanlage:	☐ ja	☐ nein
Verstärkeranlage:	☐ ja	☐ nein
Barbetrieb:	☐ ja	☐ nein

Technische Abwicklung:

(Spätestens 5 Tage vorher mit dem Hausmeister besprechen!)

Bestuhlung mit Stuhlreihen	☐ ja	☐ nein
Selbstaufbau		
Bestuhlung mit Tischen	☐ ja	☐ nein
Selbstaufbau		

Feuersicherheit:

Die Verwendung von offenem Feuer (z.B. Kerzen, Wunderkerzen), pyrotechnische Effekten, Nebelmaschine, Feuerschluckern sowie Platzpatronen (z.B. Theaterknaller) ist in der Halle aus Sicherheitsgründen strengstens verboten.

Sonstige Anträge:	Bei öffentlichen Veranstaltungen bitte Formular für → Anzeige Schankwirtschaft/Speisewirtschaft ausfüllen und ans Einwohnermeldeamt@eberdingen.de senden. (Antrag erhältlich unter: www.eberdingen.de → Rathaus → Formulare → Einwohnermeldeamt)
Plakatierungsgenehmigung:	☐ ja ☐ nein vonbis

1. Haftung

- (1)**Der Veranstalter haftet in vollem Umfang für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
- (2)**Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
- (3)**Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar beansprucht, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Gemeinde beim Führen des Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (4)**Wird eine angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (5)**Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderobe oder Bühneneinrichtungen, sowie für abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung.

2. Verpflichtung des Veranstalters

Auf die Pflicht, die Halle schonend zu behandeln und einen ausreichenden Ordnungsdienst und erforderlichenfalls eine Feuerwache aufzustellen sowie auf die Haftungspflicht wurde der Veranstalter hingewiesen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung übernimmt die Gemeinde Eberdingen die Bestellung und Abrechnung der jeweils erforderlichen Feuersicherheitswache. Dies entbindet den Veranstalter jedoch nicht von der Verpflichtung dazu.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die am Tag der Benutzung geltenden Gebühren zu zahlen. Die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung werden ausdrücklich anerkannt. Vom Inhalt hat sich der Veranstalter unterrichtet.

Der Überlassungsvertrag wird rechtswirksam, wenn die Gemeinde diesen Antrag genehmigt. Die Gebühren werden mit einem besonderen Bescheid festgesetzt.

Die Betischung bzw. Bestuhlung, sowie die Dekoration hat der Veranstalter auf seine Kosten, nach Weisung durch den Hausmeister einzurichten.

Die maximale Personenzahl von:

390 mit Tischen / 432 ohne Tische ist nicht zu überschreiten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Bestuhlungsplan für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Eberdingen sind Bestandteil dieses Überlassungsvertrages. Der Rettungswegeplan ist in der Halle einzusehen.

Zuwiderhandlungen

- (1)**Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Benutzungsordnung von ihm oder von Besuchern nicht eingehalten wurde.
- (2)**Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Veranstalter und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von der Benutzung des Veranstaltungsraumes zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Benutzungs- und Entgeltordnung sowie des Bestuhlungsplan für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Eberdingen. Der Rettungswegeplan ist in der Halle einzusehen.

Wir weisen deshalb nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Veranstalter durch geeignete Maßnahmen, wie das rechtzeitige Schließen der Fenster/Türen und das Drosseln der Lautstärke ab 22.00 Uhr dafür Sorge tragen müssen, dass die Lärmbelästigung minimal ist; Auch müssen die Gäste daraufhin gewiesen werden, dass sie sich beim Aufenthalt vor der Halle (oder beim Verlassen dieser) entsprechend ruhig zu verhalten haben.

Bitte spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung Kontakt mit dem Hausmeister wegen Klärung der Vorgehensweise aufnehmen!

Nach der Veranstaltung prüfen ob alle Lichter aus sind und alle Türen verschlossen.

Eberdingen, den.....

.....
Unterschrift

Der Antrag wird genehmigt.

Gemeinde Eberdingen

Eberdingen, den.....

.....
Unterschrift

Verteiler:

- ◆ Veranstalter
- ◆ Hauptamt

Hausmeister:

Dennis Schmerling

Tel. **07042/ 871412 oder 0160/93419305**

- ◆ Feuerwehrkommandant

Entgeldordnung für die Sport und Mehrzweckhalle Hochdorf

Grundgebühr für eine Veranstaltung incl. Heizung (pro Tag)	Halle einschließlich Vereinsraum 102,00 €	Vereinsraum 26,00 €
Küchenbenutzung (pro Tag)	26,00 €	26,00 €
Getränkeausschank (pro Tag)	10,00€	10,00 €
Duschen und Umkleidekabinen (pro Tag)	10,00 €	10,00 €
Bühne (pro Tag)	26,00 €	—
Lichtanlage (pro Tag)	10,00 €	—
Verstärkeranlage (pro Tag)	10,00 €	—
Strom/Wasserzins Aufwand Hausmeister	nach Verbrauch 30,00 € / Std.	nach Verbrauch 30,00 € / Std.

Zuschläge:

Bei gewerblichen Veranstaltungen 200 % der Grundgebühr

Ermäßigungen:

Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, ermäßigt sich die Grundgebühr ab dem 2. Tag auf 75 %.